

VERORDNUNG (EG) Nr. 1871/96 DER KOMMISSION

vom 27. September 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung, hinsichtlich der Prämienvorschüsse im Sektor RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1588/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4b
Absatz 8 und Artikel 4d Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1504/
96 ⁽⁴⁾, enthält Bestimmungen, welche die Gewährung von
Prämienvorschüssen betreffen. Angesichts der schwierigen
Marktlage sollte der auf die Sonderprämie und auf die
Prämie für Mutterkühe zu gewährende Vorschuß erhöht
und der Beginn der Auszahlung des Vorschusses vorver-
legt werden.Die Verordnung muß unverzüglich in Kraft treten, um
die Gewährung der Vorschüsse ab dem 1. Oktober 1996
möglich zu machen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3886/92 wird der letzte Absatz durch folgenden Text
ersetzt:„Im Kalenderjahr 1996 darf jedoch ab 1. Oktober
1996 auf die Sonderprämie und auf die Mutterkuh-
prämie ein Vorschuß von bis zu 80 % des Betrages
dieser Prämien gewährt werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 77.